

**Bauleitplanung in der Stadt Löhne**



**11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Neuausweisung und Rücknahme von gewerblicher Baufläche  
in den Stadtteilen Gohfeld und Löhne**

- Umweltbericht -



## 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Löhne beabsichtigt die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Gewerbegebietes Scheidkamp/Unterer Hellweg, um ein ausreichendes Flächenangebot zur Ansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von Betrieben zu sichern.

Bereits jetzt zeichnet sich das Gewerbegebiet durch den Besitz mit vor allem großflächigen Gewerbebetrieben unterschiedlicher Produktionsarten aus.

Durch den bevorstehenden Anschluss der innerörtlichen Erschließungsstraße „Großer Kamp“ an die B 61 erfährt der Standort eine Aufwertung durch eine optimale Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz.

Der zurzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich als „Grünfläche“ dar. Aus diesem Grund muss eine Änderung dieser Darstellung in „Gewerbliche Baufläche“ erfolgen. Des Weiteren soll eine Fläche südlich der Straße „Großer Kamp“ östlich der B61 und westliche der Straße „Alter Postweg (K8)“ gewerblich entwickelt werden, da diese Fläche sich ebenfalls im Nahbereich der Anbindung an die B 61 befindet. Die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ soll in „Gewerbliche Baufläche“ mit flankierender „Grünfläche“ geändert werden.

Verbunden mit der Neuausweisung von gewerblicher Baufläche ist die Notwendigkeit der Rücknahme an anderer Stelle, um einen Überhang an Gewerbeflächen im Stadtgebiet zu verhindern. Außerdem werden faktische Nutzungen der Darstellung des zurzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes angepasst.

Die Rücknahme soll in einem Bereich südlich des ehemaligen Einzelhandelsstandortes „Ratio“ an der Koblenzer Straße/Gewerbestraße“ erfolgen. Außerdem wird eine Fläche an der „Falscheider Straße“ im Stadtteil Löhne-Ort von der Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ in die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ geändert.

*Eine weitere Rücknahme einer Gewerbefläche erfolgt in einem anderen Bauleitverfahren der Stadt Löhne. Es handelt sich um die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße/Osttangente sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Hier wird die Darstellung „Gewerbegebiet“ in die Darstellung „Sondergebiet“ geändert.*

### **Lage der Änderungsbereiche:**

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um vier verschiedene Geltungsbereiche, die sich in den Stadtteilen Gohfeld und Löhne-Ort befinden<sup>1</sup>.

#### Geltungsbereich 1:

Der Geltungsbereich 1 befindet sich in der Gemarkung Gohfeld, südlich der neu gebauten Verlängerung der Straße „Großer Kamp“ im „Gewerbegebiet Unterer Hellweg/Scheidkamp“. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 4,2 ha und wird im Norden durch die Straße „Großer Kamp“, im Osten durch die Straße „Im Roßtale“, im Süden durch den angrenzenden Landschaftsraum „Im Roßtale“ und im Westen durch die Straße „Oberer Hellweg“ begrenzt.

<sup>1</sup> Siehe dazu auch Seite 1 der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne

#### Geltungsbereich 2:

Der zweite zu ändernde Bereich hat eine Größe von rund 12 ha und befindet sich ebenfalls in der Gemarkung Gohfeld, südlich des ehemaligen Einzelhandelsstandortes „Ratio“ an der „Koblenzer Straße/Gewerbestraße“. Der Bereich wird im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen südlich der „Gewerbestraße“ und im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen westlich des „Hartsieker Weges“ begrenzt. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Loher Straße und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Teil der „Koblenzer Straße“ begrenzt.

#### Geltungsbereich 3:

Bei dem Geltungsbereich 3 handelt es sich um das Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flurstück 342, Flur 38 mit einer Größe von rund 2,8 ha. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Straße „Großer Kamp“ im Osten durch die Straße „Alter Postweg“, im Süden durch die angrenzende Bebauung der Straße „Alter Postweg“ Nr. 86 und im Westen durch die B 61 begrenzt.

#### Geltungsbereich 4:

Dieser Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Löhne, östlich des Gewerbegebietes „Falscheide“ an der „Falscheider Straße“. Die Begrenzung erfolgt im Norden durch die angrenzende Wohnbebauung der Straße „Im Schling“, im Osten durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den vorhandenen Sportplatz und seine flankierenden Anlagen und im Westen durch die „Falscheider Straße“. Der Änderungsbereich ist rund 3,5 ha groß<sup>2</sup>.

## **2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet (Geltungsbereich 1-4) als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ mit der überlagernden Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz (außer Geltungsbereich 4) dargestellt. Im südlichen Bereich werden die Änderungsbereiche 1-3 zudem als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gekennzeichnet, der Änderungsbereich 2 auch noch westlich.

Eine Änderung des Regionalplanes ist nicht erforderlich, da es sich bei den Bereichen um Größen unter 10 ha handelt.

### Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne wird der Geltungsbereich 1 als „Grünfläche“ und teilweise Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Für den Geltungsbereich 2 stellt der Flächennutzungsplan „Gewerbliche Baufläche“ mit umgebender „Grünfläche“ sowie „Fläche für den Allgemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ dar. Dieser Bereich liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet.

Der Geltungsbereich 3 wird im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich 4 „Gewerbliche Baufläche“ und „Grünfläche“ dar.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu auch Begründung der Stadt Löhne zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern (Kreis Herford, 1995), Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das Plangebiet mit seinen vier Geltungsbereichen liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Löhne/Kirchlengern (Kreis Herford 1995).

Im Landschaftsplan werden die im Geltungsbereich 1, 2, 3 liegenden Planbereiche als Landschaftsschutzgebiet (3.2.1.1 Ravensberger Hügelland) festgesetzt. Für den Geltungsbereich 4 sind im Landschaftsplan keine Festsetzungen verzeichnet.

Nach der Karte „Entwicklungsziele“ ist für die Geltungsbereiche 1 und 3 das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) ausgewiesen; das bedeutet die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Für den Geltungsbereich 2 ist das Entwicklungsziel 2, welches die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen bedeutet, festgesetzt.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorhaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

Im Zusammenhang mit den genannten Änderungen ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte. Gemäß § 2a (2) BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht dokumentiert, welcher Teil der Planbegründung wird.

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Wertes und als Lebensgrundlage und für die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000“

Innerhalb der Plangebiete (Geltungsbereich 1 bis 4) befinden sich keine FFH- oder europäischen Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „System El-

se/Werre (DE-3817-301), welches gut 1 km nördlich der Änderungsbereiche 1 und 3 liegt. Es wird von der Planung nicht betroffen.

#### Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG

Naturdenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

#### Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (@LINFOS, LANUV)

In den Änderungsbereichen (Geltungsbereiche 1-4) liegen keine gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützten Biotop. Auch sind keine im Biotopkataster NRW geführte, schutzwürdige Biotop unmittelbar von der Planung betroffen.

Angrenzend an den Änderungsbereich 1, westlich der Straße „Oberer Hellweg“ liegt eine gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop (GB 3818-725, Kartierung 2004) bezeichnetes Nass- und Feuchtgrünland. Des Weiteren ist der Fließgewässerbereich des Haubaches als geschütztes Biotop (GB-3818-722, Gewässerlauf Nr. 70 der Stadt Löhne) zu nennen, welcher entlang der Straße „Im Roßtale“ fließt und im Osten angrenzt. Außerdem liegt das geschützte Biotop (GB 3818-654), ein brach gefallenes Nass- und Feuchtwiesenbiotop, östlich des Geltungsbereiches 1.

An den Änderungsbereich 3 angrenzend liegt eine kleine Laubwaldfläche (Buchenbestand), welche jedoch von der Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar betroffen ist. Es handelt sich bei der Laubwaldfläche um ein schutzwürdiges Trittsteinbiotop (BK 3818-051).

#### Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund (NZO GmbH, 1994)

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereich 1) ist im Bereich der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg“ als Bestandteil des Trittsteinbiotops Nr. 55, Fläche 704 (Obstweide/Rinderweide) beschrieben. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche 2. Priorität d.h. ein für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil. Die Fläche wurde zum großen Teil bereits durch den Bebauungsplan Nr. 102/A westlicher Teilbereich überplant.

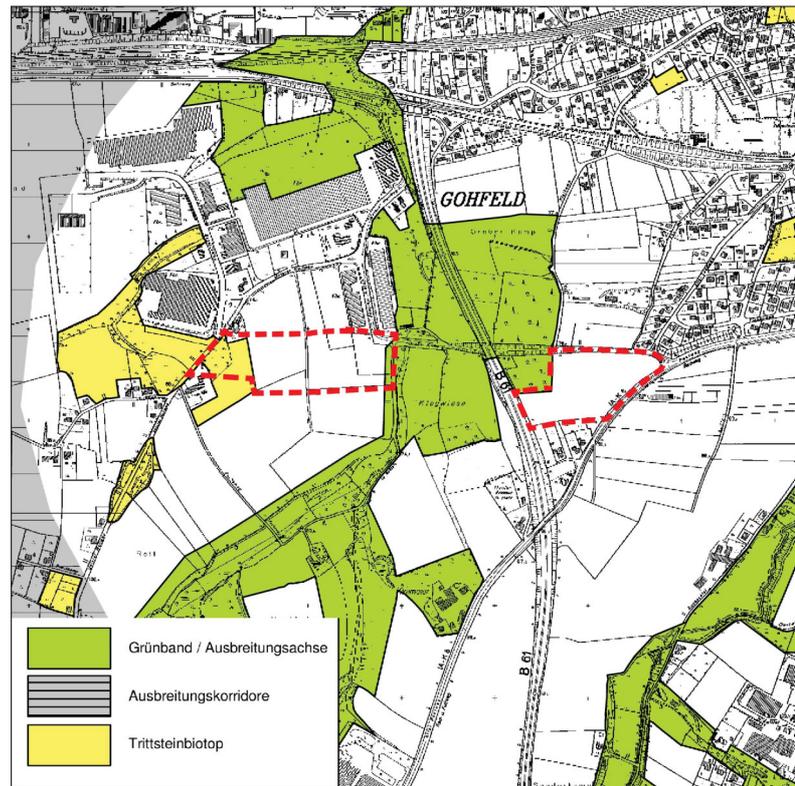


Abb. 1: Auszug aus dem „Fachplan Biotopverbund“, NZO 1994 (Geltungsbereiche 1 und 3).

Aus dem Fachplan Biotopverbund lassen sich zu dem Geltungsbereich 3 keine Informationen entnehmen. Dieser Änderungsbereich stellt weder Trittsteinbiotope noch für den Biotopverbund wichtige Landschaftsbestandteile dar.

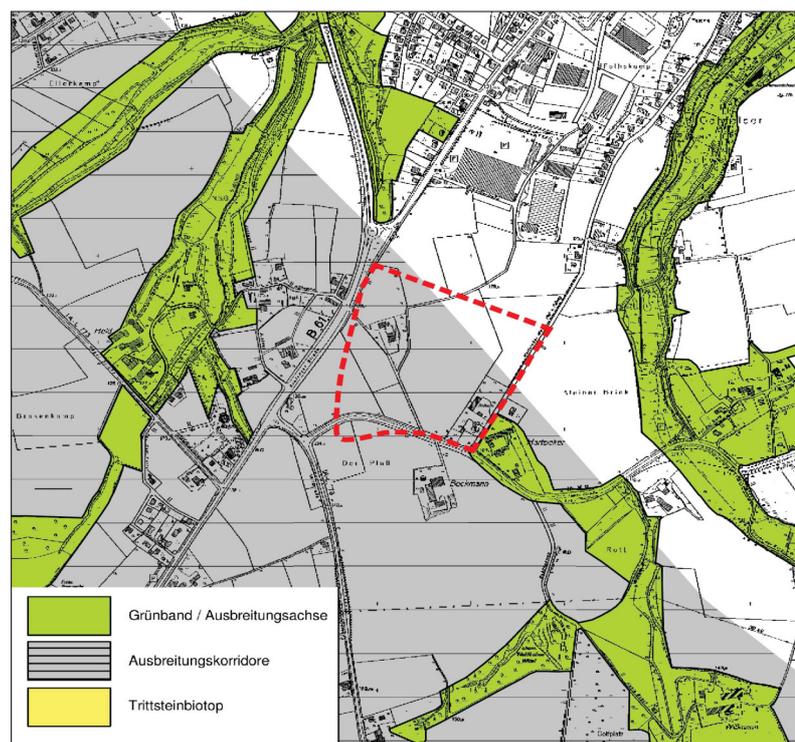


Abb. 2: Auszug aus dem „Fachplan Biotopverbund“, NZO 1994 Geltungsbereich 2

Aus dem Fachplan Biotopverbund lassen sich zu dem Geltungsbereich 2 keine Informationen entnehmen. Dieser Änderungsbereich stellt weder Trittsteinbiotope noch für den Biotopverbund wichtige Landschaftsbestandteile dar.

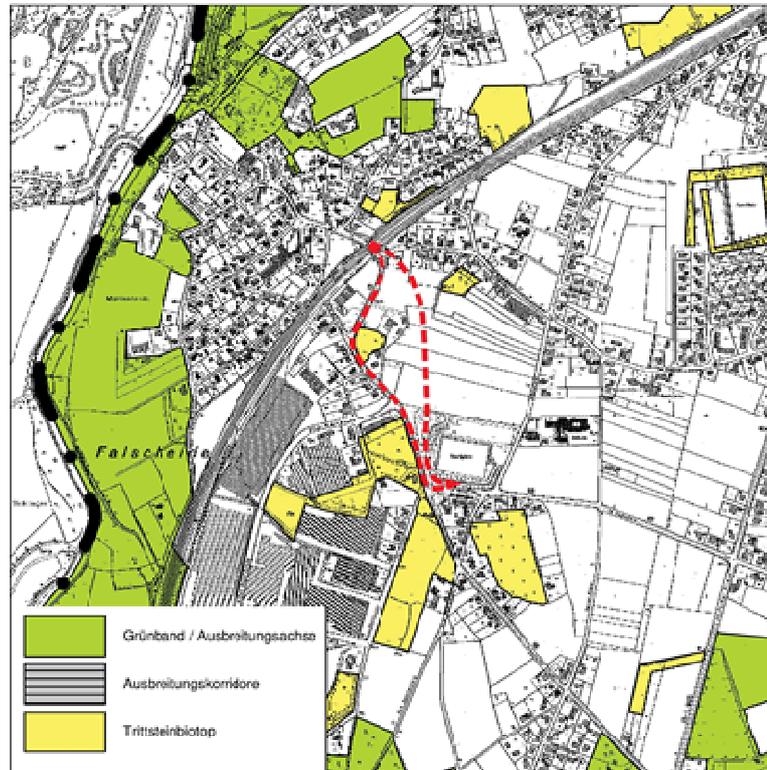


Abb. 3: Auszug aus dem „Fachplan Biotopverbund“, NZO 1994  
Geltungsbereich 4

Im Bereich des Geltungsbereichs 4 wird im Fachplan Biotopverbund das Trittsteinbiotop Nr. 75 mit der Flächen-Nr. 850 als Mähwiese mit einzelnen Obstgehölzen beschrieben. Dieses Trittsteinbiotop bleibt erhalten, da hier durch die geplante FNP-Änderung die Rücknahme von gewerblicher Baufläche erfolgt.

Die o.g. Kartierung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

#### Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Die Untersuchungsräume (Geltungsbereiche 1, 2 und 3) befinden sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone IV. Bauliche Änderungen bedürfen der Genehmigung.

Genehmigungspflichtig sind u.a. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt, das Errichten oder wesentliche Verändern von gewerblichen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe anfallen oder Bodeneingriffe, durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird.

#### Überschwemmungsgebiet

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht im Überschwemmungsbereich der Werre.

#### Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Löhne (Baumschutzsatzung)

Gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Baumschutzsatzung unterliegen Bäume, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden und einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne sind diese im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereiche 1, 2 und 3) liegt im Außenbereich der Stadt Löhne und damit nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Der Änderungsbereich 4 liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. In diesem Bereich wird jedoch die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert, so dass der derzeitige Zustand des Untersuchungsraumes erhalten bleibt. Damit werden die Bestimmungen der Baumschutzsatzung nicht berührt.

#### Immissionsschutz/Verkehr

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind Regelungen bezüglich des Immissionsschutzes nicht zu treffen.

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren unterliegen sämtliche Belange der angrenzenden Wohnbebauung (Staub, Lärm, Gerüche, Licht usw.) einer Überprüfung. Falls erforderlich, werden Gutachten beauftragt und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Für die Bereiche, welche von der Rücknahme gewerblicher Baufläche betroffen sind, sind keine immissionsschutzrechtlichen Gutachten erforderlich, da in diesen Bereichen keine Änderungen eintreten. Mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ werden keine Baurechte für Wohn- oder gewerbliche Bebauung vorbereitet.

Die Geltungsbereiche 1 und 3 werden über die Straße „Großer Kamp“ direkt erschlossen. Über die in Vorbereitung befindliche Anbindung an die B 61 werden die Flächen zukünftig verkehrsgeografisch günstig an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Dadurch wird eine Belastung von Wohnbebauung reduziert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Notwendigkeit einer inneren Erschließung der Gewerbegebiete überprüft. Mit der Flächenutzungsplanänderung an sich ist noch keine Zunahme des Verkehrs verbunden. Das geschieht erst mit der Durchführung des konkreten Bauleitverfahrens.

Für die Geltungsbereiche 2 und 4, in denen gewerbliche Bauflächen zurückgenommen werden, ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Verkehrs.

Die Geltungsbereiche 1 und 3 sind nicht direkt an den ÖPNV angebunden. Die Anbindung ist kurzfristig auch nicht geplant.

Alle vier Änderungsbereiche werden durch städtische Radverkehrswege und das Radverkehrsnetz Herford berührt. Die Radverkehrswege werden jedoch auch weiterhin funktionsfähig bleiben.

### **3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes**

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt worden sind der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

### 3.1 Mensch/Landschaftsbild

#### Mensch

##### *Beschreibung/ Bewertung:*

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Planes auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Emissionen sowie Auswirkungen auf menschliche Nutzungen, z.B. Erholungsnutzung, die durch die Planung betroffen sind, beschrieben und bewertet.

##### Wohnen

Innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 3 liegt keine Wohnbebauung vor. Wohnbebauung findet sich jedoch zum einen an den Straßen „Oberer Hellweg“ und „Unterer Hellweg“ im näheren Bereich des Änderungsbereiches 1. Auch im Gebiet des Bebauungsplans 116 der Stadt Löhne (*„Wohngebiet zwischen den Straßen Alter Landweg und Sudfeld“*), welcher an den Änderungsbereich 3 angrenzt, findet sich Wohnbebauung. Im Einflussbereich des Geltungsbereiches 3 liegen zudem landwirtschaftliche Wohngebäude an der Straße „Alter Postweg“.

Für die Änderungsbereiche 2 und 4 soll die Darstellung von gewerblicher Baufläche in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden, so dass hier keine Wohnbebauung von baulichen Maßnahmen betroffen wird.

##### Erholung

Die Änderungsbereiche 1-4 haben keine besondere Funktion für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Die Straße „Großer Kamp“ wird bis zum „Oberen Hellweg“ jedoch nach dem Endausbau mit einem Fahrradweg versehen sein und somit auch von Radfahrern genutzt werden können.

##### Verkehr, Lärm-/ Schadstoffimmissionen:

Die Geltungsbereiche 1 und 3 werden über die Straße „Großer Kamp“ direkt erschlossen und werden im Bereich der neu entstehenden Anbindung an die B 61 verkehrsgeografisch günstig an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen.

Die während der Bauphase entstehenden Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen werden nur von kurzfristiger Dauer sein und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verursachen

##### *Ergebnisse:*

##### Wohnen

In den Geltungsbereichen 1 und 3 befindet sich keine Wohnbebauung. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen inwieweit für die im Einflussbereich liegende Wohnbebauung Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen (s.u.).

##### Erholung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung wird nicht gesehen, da das Plangebiet insgesamt keinen hohen Erholungswert für den Menschen besitzt.

##### Verkehr, Lärm-/Schadstoffimmissionen

Mit der Neuweisung gewerblicher Baufläche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist noch keine Zunahme des Verkehrs verbunden. Diese erfolgt erst mit der Konkretisierung der verbindlichen Bauleitplanung. Die zukünftigen Gewerbeflächen werden jedoch an die in der Realisie-

rungsphase befindliche Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B61 an den regionalen und überregionalen Verkehr angebunden, so dass die Wohnbebauung durch die Zunahme des Verkehrs nicht betroffen ist. Erforderliche Gutachten bezüglich möglicher Lärm- und Schadstoffimmissionen werden im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung beauftragt.

Von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht auszugehen, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen entsprechende Festsetzungen getroffen werden, die entstehende Verursachungsquellen minimieren.

### Landschaftsbild

#### *Beschreibung/Bewertung:*

##### Geltungsbereiche 1 und 3:

Der Landschaftsraum ist schon jetzt stark urban vorgeprägt. Insbesondere die nördlich an den Geltungsbereich 1 angrenzenden Gewerbenutzungen bilden dominante bzw. landschaftsbildprägende Siedlungsstrukturen. Ebenfalls urban überprägt ist auch der nördlich an den Geltungsbereich 3 angrenzende Bereich mit dichten Wohnbebauungen zwischen den Straßen „Alter Landweg“ und „Alter Postweg“ und dem sich daran anschließenden Stadtgebiet. Die Änderungsbereiche selbst unterliegen derzeit im Wesentlichen noch einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Vereinzelt landschaftsbildprägende Strukturelemente bilden die kleinräumig um die Änderungsbereiche herum gelegenen Gehölzbereiche, vereinzelt Gehölzen entlang des Gewässerlaufs des Haubaches sowie Einzelbäume. Gegenwärtig bilden die Änderungsbereiche 1 und 3 einen offengehaltenen Übergangsbereich zwischen gewerblich bzw. wohnbaulich genutzten Flächen. Nach Süden gehen die Bereiche weiter in die freie Landschaft über. Das Landschaftsbild stellt sich hier hügelig dar.

##### Geltungsbereiche 2 und 4:

Der Geltungsbereich 2 unterliegt gegenwärtig der landwirtschaftlichen Nutzung. Eingestreut sind ein landwirtschaftliches Hofgebäude sowie ein Schulgebäude, welches jedoch als Schule nicht mehr genutzt wird. Die stark befahrene „Koblenzer Straße“ (L 860) sowie die „Loher Straße“ grenzen den Landschaftsbereich ein.

Der Geltungsbereich 4 für stellt sich zum Teil als landwirtschaftliche Ackerfläche sowie Grünlandfläche dar. Eingestreut sind 3 Wohnhäuser.

#### *Ergebnisse:*

Insgesamt hat die Weiterentwicklung von Gewerbeflächen, wie sie durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, generell den Verlust von Freiräumen (Ackerflächen) und damit eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraums zur Folge. Bedingt durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen sind die Änderungsbereiche 1 und 3 jedoch in Bezug auf das Landschaftsbild schon heute urban vorgeprägt, so dass die Beeinträchtigungen im mittleren Bereich anzusiedeln sind. Eine Einbindung der Gewerbeflächen in das bestehende Landschaftsbild wird durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen erfolgen.

Da durch die Flächennutzungsplanänderung Gewerbefläche im Geltungsbereich 2 zurückgenommen wird, werden sich für das Landschaftsbild keine negativen Änderungen ergeben. Der bestehende Landschaftsraum bleibt erhalten.

Das gleiche trifft auch für den Geltungsbereich 4 zu. Auch hier werden sich aufgrund der Rücknahme von gewerblicher Baufläche keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild einstellen.

### **3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund**

#### *Vorbemerkung:*

Insgesamt werden vier Änderungsbereiche untersucht. Bei den Änderungsbereichen 2 und 4 wird Gewerbefläche zurückgenommen und der jetzige Zustand der Lebensraumstrukturen bleibt erhalten.

Nachfolgend wird deshalb hauptsächlich auf die Auswirkungen in den Änderungsbereichen 1 und 3 eingegangen.

#### *Beschreibung:*

##### 1. Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet (Geltungsbereiche 1 und 3) wird der naturräumlichen Haupteinheit (Nr. 531) Ravensberger Hügelland zugeordnet. Es wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In der hügeligen Landschaft wechseln sich strukturierte landwirtschaftliche Flächen mit kleineren Laubwaldflächen sowie Siekbereichen mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald ab. Bei den Ackerflächen handelt es sich um strukturarme Landschaftselemente, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Das Hügelland ist bevorzugtes Ackerbaugebiet mit mittleren bis guten Erträgen.

Die Ackerflächen können eine hohe Bedeutung als Lebensraum von Tierarten aufweisen, die an Offenlandbereiche gebunden sind.

Im Änderungsbereich 1 sind als Lebensraumstrukturen, intensiv genutzte Ackerflächen, eine Obstbaumwiese sowie eine Grünfläche zu nennen. Die Obstbaumwiese sowie die Grünflächen bleiben jedoch erhalten.

Im Änderungsbereich 3 kommen Gehölzstrukturen nicht vor, so dass auch keine Lebensraumstrukturen für Offen- und Nischen- oder Höhlenbrüter bei den Vogelarten vorhanden sind. Auch für Fledermausarten bieten diese Bereiche keine potenziellen Strukturen für Quartiere an.

Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, werden die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 über den Landschaftsplan „Löhne/Kirchlengern“ abgedeckt. Für den Änderungsbereich 4 sind im o.g. Landschaftsplan keine Festsetzungen verzeichnet.

Dem Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) sind für das Plangebiet folgende Aussagen zu entnehmen:

Am „Oberen Hellweg“ (Änderungsbereich 1) befinden sich im Bereich der Einmündung „Großer Kamp“ ein Restbestand eines Kopfweidenstandortes sowie eine Obstbaumwiese, welche aus einem Altbaumbestand sowie neu angepflanzten Obstbäumen besteht. Bei der neu entstandenen Obstwiese handelt es sich um eine Kompensation aus dem Bebauungsplan 102A/Westlicher Teilbereich. Diese beiden Flächen gehören zum Trittsteinbiotop Nr. 53. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche 2. Priorität mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Biotopverbundes. Zu den Entwicklungsflächen 2. Priorität gehören vergleichsweise wenige hochwertige Flächen innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile. Durch die Weiterführung der Straße Großer

Kamp bis zum Oberen Hellweg wurde das Trittsteinbiotop zerschnitten und in seiner Funktion gestört.

Zum Änderungsbereich 2 ergibt sich aus dem Fachplan Biotopverbund keine Information.

Anschließend an den Änderungsbereich 3 liegt ein kleiner Buchenwald, welcher ein schutzwürdiges Trittsteinbiotop darstellt. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in mögliche Gewerbeflächen wird dieses Waldstück isoliert und hat keinen Zugang zur freien Landschaft mehr. Auf der Ebene der Bauleitplanung müssen Maßnahmen zur Vernetzung des Waldstückes mit dem freien Landschaftsraum festgesetzt werden.

Im Bereich des Änderungsbereiches 4 wird in o.g. Fachplan das Trittsteinbiotop Nr. 75 mit der Flächen-Nr. 850 als Mähwiese mit einzelnen Obstgehölzen beschrieben. Dieses Trittsteinbiotop bleibt jedoch erhalten, da hier durch die geplante FNP-Änderung die Rücknahme von gewerblicher Baufläche erfolgt.

Das Informationssystem **@LINFOS der LANUV (NRW)** gibt nachfolgende Aussagen bezüglich Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu den Untersuchungsgebieten:

#### Geltungsbereich 1:

Nachfolgend genanntes geschütztes Biotop liegt westlich angrenzend an den von der Planung betroffenen Untersuchungsbereich im Bereich des „Oberen Hellweges“:

- BK-3818-053: Grünlandkomplex westlich von Gohfeld. Es handelt sich um einen gut strukturierten Grünlandkomplex mit kleinen Gehölzgruppen und angrenzenden Bachabschnitt westlich von Gohfeld. Dieses Biotop wird schon jetzt durch das angrenzende Gewerbegebiet beeinträchtigt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zu den entstehenden Gewerbeflächen ist eine weitere Beeinträchtigung des Grünlandkomplexes nicht zu erwarten.
- Östlich anschließend an den Geltungsbereich 1, getrennt durch die Straße „Im Roßbachtal“ schließen sich als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope der Fließgewässerbereich des Haubaches (GB 3818-722) sowie anliegende Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen (BK 3818-654) an. Da diese Biotope nur durch die schmale Straße „Im Roßtale“ vom geplanten Gewerbegebiet getrennt werden, ist eine negative Beeinträchtigung möglich. Der Schutz dieser Biotope muss auf der Ebene der Bauleitplanung durch die Anlage von Wildgehölzhecken als Pufferzone gesichert werden.

#### Geltungsbereiche 2, 3 und 4:

In diesen Geltungsbereichen und auch im Einflussbereich der Geltungsbereiche befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder andere schützenswerte Biotope.

#### *Ergebnis/Bewertung:*

Mit der angestrebten Flächennutzungsplanänderung wird für die Geltungsbereiche 2 und 4 eine Sicherung vorhandener Lebensraumstrukturen bewirkt. Für die Geltungsbereiche 1 und 3 werden jedoch durch die Neudarstellung von Gewerbeflächen auch der nachhaltige Verlust bestehender Lebensraumstrukturen bzw. landwirtschaftliche Offenlandbereiche vorbereitet. Durch die Versiegelung der Flächen wird die ackerbauliche Nutzung nicht mehr möglich sein. Dieser Verlust ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach anerkannten Bewertungssystemen zu bilanzieren und entsprechen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) so auszugleichen, dass entstehende Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Die Geltungsbereiche 1 – 3 liegen größtenteils im Landschaftsschutzgebiet. Gemäß § 29 (4) LG NW werden die innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 3 bestehenden LSG-Ausweisungen mit

In-Kraft-Treten eines rechtskräftigen Bebauungsplanes verdrängt, sofern die darin getroffenen Festsetzungen denen des Landschaftsplans widersprechen.

Der Neuausweisung von 4,9 ha Gewerbefläche (Geltungsbereiche 1 und 3) steht jedoch die Rücknahme von 8,2 ha (Geltungsbereich 2) im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet entgegen, so dass in der Summe keine Reduzierung von Landschaftsschutzgebieten gegeben ist.

In allen Geltungsbereichen kommen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop- oder andere schützenswerte Biotopbereiche vor.

Aufgrund der Nähe des Geltungsbereich 1 zu gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen werden jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen (Anlage von Wildgehölzhecken) getroffen, welche der Abgrenzung und dem Schutz dieser Biotop- dienen.

Das nahe dem Geltungsbereich 3 gelegene Buchenwäldchen wird durch die Neuausweisung von Gewerbefläche isoliert. Hier wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür gesorgt, dass vorkommenden Tierarten die Möglichkeit zur Wanderung und damit zum Erhalt der Population durch Anlage von Korridoren zur Vernetzung mit anderen Landschaftsräumen gegeben wird.

Durch zielgerichtete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird es als möglich angesehen, die in den Geltungsbereichen entstehenden Verluste von Landschaftsstrukturen auszugleichen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationsanforderungen im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden.

## 2. Tier- und Pflanzenarten

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und –bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

Aufgrund der angestrebten 11. Flächennutzungsplanänderung werden sich nur in den Geltungsbereichen 1 und 3 Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten ergeben, so dass sich in den nachfolgenden Ausführungen nur auf diese Bereiche bezogen wird.

An der im Bereich der Änderungsbereiche 1 und 3 ausgeprägten Landschaftsstrukturen lassen sich Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tier- und Pflanzenarten ableiten.

In der Zeit von Februar bis Oktober 2012 wurden faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Avifauna (Vögel), Fledermäuse und Amphibien im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 102 A der Stadt Löhne durchgeführt<sup>3</sup>. Diese umfassen auch die durch die 11. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Geltungsbereiche 1 und 3. Für andere Artengruppen wurde dem Untersuchungsbereich keine besondere Bedeutung zugemessen. Das gilt auch für ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, welcher die Ergebnisse der Überprüfungen und Kartierungen zusammenfasst und bewertet, stellt eine Ergänzung zu diesem Umweltbericht dar und ist als Anlage 1 dem Umweltbericht beigelegt. Der Bewertung liegt eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I und für die Artengruppen „Fledermäuse“ und „Avifauna“ der Stufe II zugrunde.

<sup>3</sup> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag BPlan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61 – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Januar 2013

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen planerischen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige u.U. unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

Nachfolgende Ausführungen sind größtenteils dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen worden.

Für eine erste Einschätzung bezüglich der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gemäß § 7 BNatSchG „besonders und streng geschützten“ Arten, wurden die Informationssysteme „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ sowie das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ herangezogen.

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV sind Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 41 planungsrelevanten Arten innerhalb des Messtischblattes 3818 TK 25 bekannt. Diese teilen sich auf in 14 Säugetierarten, 24 Vogelarten sowie 2 Amphibien- und 1 Reptilienart.

Aufgrund der im gesamten Untersuchungsbereich vorliegenden Biotopstrukturen konnte die Anzahl der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Tierarten unter Berücksichtigung ihrer artspezifischen Ansprüche an den Lebensraum reduziert werden.

Das „@-LINFOS-Landschaftsinformationssystem“ enthält für die Geltungsbereiche 1 und 3 keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Ein Arthinweis auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Art „Rebhuhn“ liegt für den an den Planbereich angrenzenden geschützten Biotopbereich (GB 3818-725, Kartierung 2004) vor.

Im Rahmen der o.g. faunistischen Erhebungen der vier o.g. Artengruppen wurden die über die Informationssysteme genannten Daten im Jahr 2012 (Februar bis Oktober) durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung überprüft.

### Fledermausarten

#### *Beschreibung:*

In Bezug auf die Fledermausfauna konnten mittels verschiedener Methoden insgesamt 11 verschiedene Arten, der für das Messtischblatt 3818 gemeldeten 14 Arten im gesamten Untersuchungsbereich der faunistischen Erhebungen mit verschiedenen Methoden (Horchkisten, Batcor-der, nächtliche Netzfänge) nachgewiesen werden. Außerdem wurden Bäume vor dem Laubaustrieb auf Strukturen untersucht, die für Quartiernutzungen relevant sein könnten.

Mit Ausnahme von Fransen-, Rauhhaut- und Zwergfledermaus werden alle nachgewiesenen Fledermausarten auf den Roten Listen von Deutschland und NRW geführt. In NRW gelten sie zudem als „Planungsrelevante“ Arten. Ihr jeweiliger Erhaltungszustand für den Untersuchungsraum ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	AS	FFH-RL	Rote Liste		Status in NRW	Ez	Nachweisform		
				BRD	NRW					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	IV	V	V / R	S/D/W	U	B	D	N
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	II, IV	2	2	S/W	S	B		
Braunes Langohr <sup>5</sup>	<i>Plecotus auritus</i>					S/W	G	B		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	IV	G	2	S/W	G	B	D	N
Fransefledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	IV	*	*	S/W	G	B	D	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	IV	D	V	S/W	U	B	D	
Artengruppe Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	§§	IV	V / V	3 / 2	S/W	G	U	B	D
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	II, IV	V	2	S/W	U	B		N
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	IV	*	* / R	S/D	G	B	D	N
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	IV	*	G	S/W	G	B	D	N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	*	*	S/W	G	B	D	

Tab.1: Im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2012)<sup>4</sup>

Insbesondere wurden sehr hohe Fledermausaktivitäten an den Gehölzstandorten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In den Offenlandbereichen wurden deutlich weniger Fledermausaktivitäten festgestellt. Im gesamten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrundeliegenden, Untersuchungsgebiet wurden aber keine Wochenstuben belegt.

Genauere Informationen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Im konkreten Bereich der Änderungsbereiche 1 und 3 wurden jedoch keine Fledermausvorkommen nachgewiesen. Fledermausarten nutzen diese offenen Ackerbereiche ungern. Ihre Flugbahnen richten sich im Wesentlichen entlang von linearen Strukturen wie Gehölzen oder Bachläufen. Im Bereich des kleinen Buchenwäldchens nordwestlich an den Geltungsbereich 3 angrenzend wurden mittels Horchkisten und Batdetektor Fledermausaktivitäten festgestellt.

#### Ergebnisse/Bewertung:

In den Geltungsbereichen 1 und 3 sind keine Fledermausvorkommen bekannt. Im Ergebnis ist auf Basis der für den Untersuchungsraum vorliegenden Daten zu den Fledermausarten davon auszugehen, dass die 11. Flächennutzungsplanänderung sich nicht nachteilig auf das Vorkommen der Fledermausarten auswirken wird, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Minderungsmaßnahmen wie z.B. die Anlage von Gehölzstrukturen getroffen werden.

<sup>4</sup> AS: Artenschutz = §: besonders geschützt; §§ streng geschützt (gem. § 7 BNatSchG)

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU = II: Art des Anhangs II der FFH-RL; IV: Art des Anhangs IV der FFH-RL

Rote Liste: BRD: Stand 2009; NRW: Stand 2010; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 2: gefährdet; D: Daten unzureichend; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; \* nicht gefährdet

Status in NRW: D: Durchzügler; S: Sommervorkommen; W: Wintervorkommen

Ez: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW; G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht (LANUV 2012a)

Nachweisform: B= Batcorder-System; D = Detectornachweis; N = Netzfang; <sup>5</sup>begründeter Verdacht

## Avifauna

### *Beschreibung:*

Die Erhebung der Brutvögel und Nahrungsgäste im gesamten Untersuchungsraum erfolgte zwischen Februar und Juli 2012 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. Es wurden 7 Begehungen am Tag sowie 2 nächtliche Begehungen vorgenommen. In der Summe konnten insgesamt 49 Vogelarten nachgewiesen werden. 44 dieser Vogelarten traten als Brutvögel auf, 4 Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungsaufnahme, eine Art (Braunkehlchen) wurde ausschließlich als zwischenzeitiger Durchzügler festgestellt<sup>5</sup>

Das Messtischblatt 3818 nennt insgesamt 24 „planungsrelevante“ Vogelarten, von denen 7 Arten durch die Datenerhebung bestätigt wurden. Zusätzlich wurde das Vorkommen von Feldlerche, Feldsperling und Graureiher im Untersuchungsraum nachgewiesen<sup>6</sup>. Das Vorkommen des Rebhuhns wurde nicht bestätigt. Alle 10 Vogelarten befinden sich in der zutreffenden kontinentalen Region in einem „günstigen“ Erhaltungszustand (LANUV, 2010). Feldlerche, Mehlschwalbe und Rauchschalbe mit dem Zusatz „sich verschlechternd“.

Für die Geltungsbereiche 1 und 3 ergeben sich aus der o.g. Erhebung folgende Informationen:

Im Geltungsbereich 1 wurden bei der Datenerhebung für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zwei Mauersegler als Nahrungsgäste kartiert. Weitere planungsrelevante Vogelarten kamen hier nicht vor. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Art Rebhuhn (siehe @LINFOS 2004) konnte im angrenzenden Biotopbereich (GB 3818-725) nicht mehr nachgewiesen werden.

Im Geltungsbereich 3 wurde eine Rauchschalbe, allerdings nur als Nahrungsgast, kartiert. Weitere planungsrelevante Arten konnten nicht kartiert werden. Im angrenzenden Buchenwäldchen wurde der Star als Art der Vorwarnliste festgestellt.

### Ergebnisse Avifauna:

Mit der angestrebten FNP-Änderung geht einher, dass zurzeit bestehende Offenlandbereiche, welche einer intensiven Ackernutzung unterliegen, durch die Gewerbeansiedlung verloren gehen. Dieser Verlust an offenen Landschaftsbereichen wird sich auch auf die Avifauna auswirken. Die Flächen stehen nicht mehr zur Nahrungsaufnahme zur Verfügung. Diese Bereiche könnten auch von bodenbrütenden Vogelarten als Brutrevier genutzt werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wurden bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung jedoch nicht festgestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten durch allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. das Einhalten einer Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03 bis 31.08) auszuschließen. Die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG sind zu berücksichtigen.

## Amphibien:

### *Beschreibung:*

Im gesamten Untersuchungsraum wurden lediglich vier Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch<sup>7</sup> festgestellt. Es wurden 7 Kontrollgänge zwischen April und Juli 2012

---

<sup>5</sup> siehe Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Tabelle 4

<sup>6</sup> siehe Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Tabelle 2

<sup>7</sup> Siehe Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (S. 12 sowie Anlage 3)

durchgeführt, zusätzlich wurde in zwei Nachtbegehungen das Vorkommen von Schwanzlurchen mittels Auslegen von Reusenfallen untersucht.

Die obengenannten Arten gelten aufgrund ihrer relativ weiten Verbreitung in NRW als „ungefährdet“ und werden von der LANUV (2014)<sup>8</sup> nicht als planungsrelevant eingestuft.

Im Bereich der Geltungsbereiche 1 und 3 befinden sich keine Oberflächengewässer, welche als Laichgewässer für Amphibien in Frage kommen könnten. Amphibienvorkommen konnten hier nicht festgestellt werden.

#### Ergebnisse Amphibien:

Von der geplanten Flächennutzungsplanänderung werden die obengenannten Amphibienarten nicht direkt betroffen. Das kleine Buchenwäldchen bleibt als mögliches Überwinterungsquartier für Amphibien erhalten.

### **3.3 Boden**

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Insbesondere ist durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Vorrang vor Inanspruchnahme von naturnah erhaltenen Flächen einzuräumen. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen eine Neuversiegelung bisher unversiegelten natürlich gewachsenen Bodens verbunden. Die Flächen, welche zur Zeit noch landwirtschaftlichen genutzt werden, sind für die weitere landwirtschaftliche Nutzung verloren. Im Gegenzug werden jedoch Flächen zurückgenommen, die somit weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Dadurch wird der Flächenverbrauch reduziert und der überwiegende Teil der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

#### *Beschreibung:*

In Abhängigkeit von Relief und geologischem Untergrund haben sich im Untersuchungsgebiet unterschiedliche Bodentypen entwickelt.

Der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987, Blatt L 3918 Herford, 1:50000) lässt sich zu den Änderungsbereichen folgendes entnehmen:

#### Geltungsbereich 1:

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse liegen laut Bodenkarte in diesem Änderungsbereich sandige und schluffige Lehm Böden vor. Dabei handelt es sich um die Bodentypen Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde (sL3). Diese bestehen aus Löss z.T. über Ton-, Mergel-, Sandstein (Keuper, Jura) oder Geschiebelehm (Pleistozän) liegend.

Bei den anstehenden Böden handelt es sich um schluffige Lehm Böden, schwachwellig und geneigt, großflächig verbreitet, vielfach in Unterhanglagen vorkommend. Diese Böden bilden die Grundlage für Ackerböden z.T. auch Grünland- oder Waldböden mit mittlerem bis hohem Ertrag. Die Böden sind nur nach starken Niederschlägen erschwert zu bearbeiten. Sie besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität. Die Wasserdurchlässigkeit

<sup>8</sup> Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (Ampelbewertung planungsrelevante Arten – 23.12.2014 – Entwurf)

keit liegt im geringen bis mittleren Bereich. Die Böden zeichnen sich durch eine schwache Staunässe im Unterboden aus.

In der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW (BK 50, 2004) werden die Pseudogley-Parabraunerden (sL3) aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit in die mittlere Stufe (Schutzstufe 2 – sehr schutzwürdig) eingestuft.

#### Geltungsbereich 2:

Laut Bodenkarte liegen in diesem Bereich schluffige Lehmböden vor. Dabei handelt es sich größtenteils um Pseudogley z.T. Braunerde-Pseudogley (S31) und zum zu einem kleineren Anteil um Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde (sL3). Diese Bodentypen bestehen aus Löß (Pleistozän) z.T. über Geschiebelehm (S31) oder über Ton-, Mergel-, Sandstein (Keuper, Jura) oder Geschiebelehm (Pleistozän) (SL3) liegend.

Pseudogley bzw. Braunerde-Pseudogley kommt an schwachgeneigten Flächen, am Hangfuß oder Mulden vor. Es handelt sich um staunasse Böden, die die Grundlage für Grünland oder Waldböden bilden und nur nach Entwässerung mit mittlerem Ertrag ackerfähig sind. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Böden besitzen eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität. Sie sind gering bis mittel wasserundurchlässig und besitzen eine mittlere, stellenweise geringe Staunässe bis in den Oberboden.

Des Weiteren kommt in einem kleinen Bereich der Bodentyp Gley z.T. Anmoorgley oder Gleybraunerde (G3), bestehend aus schluffig-lehmigen und kiesig-sandigen Bachablagerungen, vor. Diese Bodenart ist verbreitet in kleineren Tälern und bildet die Grundlage für nicht trittfestes Grünland und z.T. Wald. Die Böden sind nur nach Abtrocknung bei noch ausreichender Bodenfeuchte bearbeitbar. Die Erträge liegen im mittleren Bereich. Die Böden zeichnen sich durch hohe Sorptionsfähigkeit und geringe Wasserdurchlässigkeit der lehmigen Deckschicht aus. Der sandige Untergrund besitzt eine mittlere Sorptionsfähigkeit und mittlere Wasserdurchlässigkeit. Das Grundwasser steht im Allgemeinen 4-8 dm unter Flur.

Für die Bodentypen Pseudogley (S31) und Gley (G3) lassen aus der Karte der schutzwürdigen Böden (s.o.) keine Angaben entnehmen. Für diese Bodentypen liegt keine Bewertung vor.

Die Pseudogley-Parabraunerden, welche im Geltungsbereich 2 auch kleinteilig vorkommen, werden aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit in die mittlere Stufe (Schutzstufe - sehr schutzwürdig) eingestuft.

#### Geltungsbereich 3:

Gemäß Bodenkarte NRW wird der Geltungsbereich von zwei unterschiedlichen Bodentypen geprägt. Zu einem überwiegenden Teil liegt Braunerde (B21) aus Ton- und Tonmergelstein z.T. mit geringmächtiger Deckschicht aus Löß (Pleistozän) vor. Diese mittelgründigen schluffig-tonigen Lehmböden kommen großflächig nördlich und östlich von Vlotho, vereinzelt im Blattgebiet vor. Es handelt sich um Ackerflächen, vielfach um Wald. Die Böden zeichnen sich durch geringen bis mittleren Ertrag aus. Sie sind nur nach Abtrocknung bei noch ausreichender Bodenfeuchte bearbeitbar. Sie besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe Wasserdurchlässigkeit.

Zu einem geringeren Teil liegt Braunerde z.T. Pseudogley-Braunerde vor (sB3). Dieser Bodentyp besteht aus mittel bis tiefgründigen schluffigen z.T. steinigen Lehmböden, die verbreitet in schwach bis mäßig geneigten Mittel- und Unterhanglagen vorkommen. Es handelt sich um Ackerflächen, z.T. auch Waldflächen mit mittlerem Ertrag. Nur nach starken Niederschlägen sind die Böden schwer zu bearbeiten. Sie besitzen eine mittlere Sorptionsfähigkeit, geringe bis mittlere

nutzbare Wasserkapazität und meist mittlere Wasserdurchlässigkeit. Stellenweise weisen sie schwache Staunässe in tieferen Unterböden auf.

Zur Schutzwürdigkeit der Bodentypen im Geltungsbereich 3 lässt sich der Bodenkarte (s.o.) folgendes entnehmen:

Die vorliegenden Böden werden aufgrund ihrer Fruchtbarkeit und ihres Biotopentwicklungspotentials als sehr schutzwürdig eingestuft (Schutzstufe 1 bzw. 2).

#### Geltungsbereich 4:

Im Geltungsbereich 4 herrscht der Bodentypus Braunerde, stellenweise Podsol-Braunerde oder Pseudogley-Braunerde (B72) vor. Dabei handelt es sich um lehmige Sandböden z.T. tiefreichend humos, großflächig in flachwelligen, schwach geneigten Lagen längs der Werre vorkommend. Es sind Ackerflächen mit geringer bis mittlerem Ertrag, jederzeit bearbeitbar. Sie weisen sich durch geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, meist mittlere nutzbare Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit der sandigen Deckschicht und geringe Wasserdurchlässigkeit bei lehmigem Untergrund aus. Stellenweise ist im Unterboden schwache Staunässe festzustellen.

Aus der Karte der schutzwürdigen Böden lässt sich zum o.g. Bodentyp keine Aussage bezüglich der Schutzwürdigkeit entnehmen. Eine Bewertung liegt nicht vor.

#### Altlasten

Im Altlastenkataster des Kreises Herford ergeben sich für die 4 Änderungsbereiche keine Hinweise auf umweltrelevante Bodenbelastungen.

#### *Ergebnis:*

Die in den Geltungsbereichen vorliegenden Böden werden größtenteils aufgrund ihrer Fruchtbarkeit und ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig eingestuft. Für drei Bodentypen ist zur Schutzwürdigkeit nichts bekannt. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Mit der angestrebten FNP-Änderung wird die Möglichkeit zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Bereich der Geltungsbereiche 1 und 3 vorbereitet. Durch die damit verbundenen Versiegelungen geht in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenflora und -fauna, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren.

Im Gegenzug zu den entstehenden möglichen Flächenversiegelungen werden im Rahmen der 11. FNP-Änderung durch die Rücknahme von Gewerbeflächen in den Geltungsbereichen 2 und 4, Versiegelungen des Bodens vermieden. Die Flächen werden größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, so dass in diesen Bereichen die Bodenfunktion erhalten wird. Gesamträumlich betrachtet können diese Flächen den für das Schutzgut Boden entstehenden Beeinträchtigungen durch die Neuausweisung mindernd entgegengesetzt werden. Verbleibende Beeinträchtigungen gilt es auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen entsprechend Rechnung zu tragen.

### **3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser**

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

*Beschreibung:*

Schutzgebiete

Die vier Änderungsbereiche befinden sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und liegen nicht im Überschwemmungsbereich der Werre.

Die Änderungsbereiche 1-3 liegen jedoch innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhau-sen-Bad Salzuflen (Gebietsnummer 3918—20). Die Flächen zählen zur äußeren Schutzzone (Zone IV) und gehören somit nicht zum Kernschutzbereich. Entsprechend der Schutzgebietsverordnung vom 16.07.1974 (Bezirksregierung Detmold, 1974) sind in der genannten Schutzzone IV folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

- 1) das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt*
  - a) für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation oder außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),*
  - b) für Tiere ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen,*
- 2) das Errichten oder wesentliche Verändern von gewerblichen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe - wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, wenn dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden -, anfallen,*
- 3) das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.)*
  - a) unterirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 25.000 l,*
  - b) oberirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50.000 l,*
- 4) das Errichten von Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a Abs.1 WHG zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.),*
- 5) das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen in geschlossenen Räumen oder in Behältern mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern, ferner ausgenommen das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,*
- 6) das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffes*
- 7) Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,*
- 8) Bohrungen von mehr als 70 m unter Gelände, Bezirksregierung Detmold HSGV Bad Oeynhau-sen – Bad Salzuflen Seite 3 Quellenhinweis: Abl. Reg. Dt. 1974 S. 286-292*
- 9) das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser, in den Untergrund oder in das Grundwasser in Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände,*
- 10) das Entnehmen, Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 70 m unter Gelände, ausgenommen erlaubnis- bzw. bewilligungsfreie Benutzungen,*
- 11) das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art,*
- 12) das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien,*

Für den Änderungsbereich 4 ist kein Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen.

### Oberflächengewässer

Oberflächengewässer, insbesondere die Fließgewässer, stellen hochempfindliche Bereiche dar. Im Bereich der Geltungsbereiche 1-4 befinden sich keine Stillgewässer.

Zu den Fließgewässern ist folgendes zu vermerken:

Nah angrenzend an den Geltungsbereich 1, abgetrennt durch die Straße „Im Roßtale“, fließt der Haubach (Gewässer Nr. 70) mit seinen Nebenbächen. Der Haubach mit der angrenzenden Bachaue ist nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW gesetzlich geschützt (GB-3818-722) und ist als Besonderes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im Geltungsbereich 2 verläuft nördlich, allerdings verrohrt, ein Nebenbach des Sudbaches, der „Wasserlauf B61 bis zum Sudbach (75)“.

Im Geltungsbereich 3 befinden sich keine Fließgewässer. Entlang des Geltungsbereiches 4 verläuft der Falscheider Bach (Gewässer Nr. 51).

### Grundwasser

Laut der „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen“ liegen die Änderungsgebiete 1 und 2 in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Die im Untergrund anstehenden Gesteinsbereiche bieten weitestgehend eine wirksame Abdichtung gegen mögliche Grundwasserverschmutzungen. Zu den Änderungsbereichen 3 und 4 weist die o.g. Karte Gebiete mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen aus. Die im Untergrund anstehenden Gesteinsbereiche weisen eine geringe Filterwirkung auf. Verschmutzungen können schnell eindringen und sich ausbreiten.

Mögliche Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser können durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben sein.

### *Ergebnis:*

Unter Berücksichtigung der in der Verordnung zum Heilquellenschutzgebiet „Bad Oeynhausener Bad Salzuflen“ genannten Vorsorgemaßnahmen und Genehmigungsverpflichtungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vermieden werden.

Stillgewässer kommen in den Änderungsbereichen nicht vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind entsprechende Festsetzungen wie z.B. die Pflanzung einer heimischen Wildgehölzhecke als Pufferstreifen zum Schutz der Haubachau zu treffen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet zum einen die Neudarstellung von Gewerbeflächen in den Geltungsbereichen 1 und 3 vor, was eine mögliche Neuversiegelung von Böden und auch eine Reduzierung von Flächen für die Grundwasserneubildung und Versickerung bedeutet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die schadloسة Sammlung und gedrosselte Ableitung anfallenden Niederschlagswassers über ein entsprechendes Entwässerungskonzept sicherzustellen.

Zum anderen ist die Rücknahme von Gewerbeflächen in den Geltungsbereichen 2 und 4 positiv zu werten. Die Flächen bleiben weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzung und werden im Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Somit ergeben sich auch für den Falscheider Bach keine negativen Auswirkungen. Die Rücknahme der gewerblichen Baufläche ist auch für das Nebengewässer des Sudbaches positiv zu werten.

Die Oberflächenversickerung wird in diesen Änderungsbereichen weiterhin möglich sein.

Unter der Voraussetzung, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Festsetzungen zur schadloسة und fachgerechten Abführung des anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwassers getroffen werden, die Verordnung zum Heilquellenschutz eingehalten wird sowie

Vorkehrungen zum Schutz der angrenzenden Haubachau als schutzwürdiges Biotop und besonderes Landschaftsschutzgebiet getroffen werden, minimieren sich mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser derart, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Konzepte für eine nachhaltige Niederschlagsentwässerung werden zurzeit erarbeitet.

### 3.5 Klima/Luft

#### *Beschreibung:*

Nordrhein-Westfalen und damit auch der Untersuchungsraum liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Westliche Winde herrschen hier vor. Sie bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Untersuchungsgebiet zwischen 9 und 9,5 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 700-750 mm (Klimaatlas NRW, MURL 1989).

In Bezug auf die klimatischen Begebenheiten ist zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Landwirtschaftliche Flächen, Waldbereiche und Gewässer können durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume für das Schutzgut darstellen. Den Waldbereichen sowie den Gehölzpflanzungen kann kleinräumig eine positive Filterwirkung auf das lokale Kleinklima zugesprochen werden.

Siedlungsbereiche oder Gewerbegebiete oder auch Schienen und Straßen hingegen stellen oftmals Überwärmungsbereiche dar. Die Bahntrasse Löhne-Hamel stellt eine für den Luftabfluss hinderliche „Strömungsbarriere“ dar. Andererseits kann die Bahntrasse auch Luftleitfunktionen übernehmen.

Die Geltungsbereiche 1 und 3 beinhalten die potentielle Neuausweisung von Gewerbeflächen angrenzend an das schon vorhandene Gewerbegebiet Scheidkamp/Unterer Hellweg. Die Flächen bestehen größtenteils aus intensiv genutzten Ackerflächen. Im Geltungsbereich 1 kommen noch eine Obstbaumwiese, eine Grünfläche sowie eine Straßenfläche hinzu. An den Geltungsbereich 1 grenzen Bereiche an, welche sich durch die Ansiedlung produzierender und besonders flächenintensiver Gewerbebetriebe auszeichnen. Außerdem finden sich verschiedene mittelständische Betriebe unterschiedlicher Branchen sowie einige wenige Wohnhäuser im Einflussbereich des Plangebietes. Angrenzend an das Plangebiet verläuft östlich das Siek des Haubaches.

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) wird dieser Planbereich von verschiedenen klimatischen Bereichen geprägt. Das Haubachsiek ist als Kaltluftquellgebiet (K) d.h. als überwiegend land- oder forstwirtschaftliche genutzter Raum mit weniger als 3 % Gefälle definiert. Es handelt sich um dynamisch mäßig aktive Kalt- und Frischluftproduktionsflächen. Das Sieksystem des Haubaches ist als funktionsfähige Luftleitbahn mit Bedeutung für den gesamten Untersuchungsraum beschrieben. Diese Luftleitbahnen sind besonders während windschwacher Strahlungsächte aktiv. Die Kaltluftströmungen dieser Bahnen leisten eine Zubringerfunktion für die Werretalströmung und fließen aufgrund der geringen Rauigkeit relativ ungestört.

Die betroffenen Ackerflächen stellen das Kaltluftquellgebiet als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit 3-6 % Hangneigung dar.

Angrenzend an den Geltungsbereich 3, welcher sich als intensiv genutzte Ackerfläche darstellt, findet sich ein kleiner Waldbereich (ca. 6.000 m<sup>2</sup>) sowie die Straßen „Alter Postweg“, „Großer Kamp“ und die Bundesstraße 61. Zurzeit befindet nördlich des Geltungsbereiches 3 der Anschluss der Straße Großer Kamp an die B 61 (Bebauungsplan 102 A) in Vorbereitung.

Gemäß der o.g. Stadtklimauntersuchung stellt sich der Geltungsbereich 3 als Kaltluftquellgebiet (K) mit überwiegend land- und forstwirtschaftlicher Nutzung mit 3-6 % Hangneigung dar.

Die Geltungsbereiche 2 und 4 beinhalten eine Zurücknahme von bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen. Die bestehenden Nutzungsarten werden erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich 2 besteht derzeit größtenteils aus einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie einem landwirtschaftlichem Betrieb, einem Wohnhaus und einem vormals als Schule genutztem Gebäude.

Angrenzend an den Untersuchungsbereich liegen die Straßen „Loher Straße“, „Hartsieker Weg“ sowie „Koblenzer Straße“. Im Norden grenzt eine Ackerfläche an, welche jedoch im Flächennutzungsplan als mögliche Gewerbefläche ausgewiesen wird.

Laut der Stadtklimauntersuchung stellt sich ein Teil des Untersuchungsbereiches als Kaltluftquellgebiet mit überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutztem Raum mit weniger als 3 % Gefälle aus. Dieses Gebiet liegt im Bereich des verrohrten Bachlaufs des Sudbaches nahe der Koblenzer Straße.

Ein weiterer Teil stellt sich als Kaltluftquellgebiet mit überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutztem Raum mit 3-6 %-Hangneigung dar.

Der Geltungsbereich 4 stellt sich im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche und Grünfläche dar. Real besteht dieser Bereich zum großen Teil aus einer Grünland- bzw. Ackerfläche, einer Hoffläche sowie 2 Wohnhäusern. Angrenzend verlaufen die „Falscheider Straße“ sowie ein Gewerbegebiet. Im Norden an den spitz zulaufenden Änderungsbereich liegt die Bahnlinie Löhne-Hameln. Die Stadtklimauntersuchung spricht hier von Kaltluftquellgebieten mit überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutztem Raum.

#### *Bewertung/Ergebnis::*

Durch die geplante 11. Flächennutzungsplanänderung wird im Bereich der Änderungsbereiche 1 und 3 die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbeflächen vorbereitet. Diese Verkleinerungen der Freiflächen führen dazu, dass Offenlandflächen für die Entstehung von Kalt- und Frischluft reduziert werden, was zu einer lokalen Veränderung des Kleinklimas führen kann.

Angrenzend an die beiden Änderungsbereiche liegen bereits wärmeproduzierende Bereiche, welche sich auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ auswirken. Zu nennen sind hier das bereits bestehende Gewerbegebiet Scheidkamp/Unterer Hellweg, die Bahntrasse Löhne-Hameln sowie die B61 und die zuführenden Straßen.

Die nördlich der Geltungsbereiche liegende Bahntrasse Löhne-Osnabrück bildet eine für den Luftabflusse hinderliche Strömungsbarriere. Ein Abfließen der Luft erfolgt daher im Wesentlichen nachts bzw. nur bei stärkeren Luftströmungen

Die funktionsfähige Luftleitbahn des Haubachsiekes, welche angrenzend an den Änderungsbereich 1 liegt, bleibt erhalten, so dass die Durchlüftung des gesamten Bereiches weiterhin gesichert ist.

Auch bleiben weiträumig ausreichend landwirtschaftliche Flächen erhalten, so dass die Entstehungsbereiche von ausreichend Kalt- und Frischluft gesichert sind.

Im Gegenzug wird im Rahmen der 11. FNP-Änderung – wie bereits bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Artenschutz ausgeführt – durch die Rücknahme von Fläche für Gewerbe (Geltungsbereiche 2 und 4) auch anteilig die bisher potenziell mögliche Flächenversiegelung aufgehoben. Zusätzlich geschaffene, potenziell zu versiegelnde Flächen relativieren sich damit in der Gesamtbetrachtung wieder. Die Flächen bleiben als Kaltluftquellgebiete erhalten.

Darüber hinaus sehen die Planungen des Bebauungsplanverfahren 102 A der Stadt Löhne eine ökologische Aufwertung des Siekbereichs des Haubaches vor. Eine Ackerfläche wird in eine Feuchtwiese umgewandelt, zusätzliche Gehölze (Aufforstung, Heckenstrukturen) werden geschaffen, was einer Stärkung der klimawirksamen Bereiche entspricht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Festsetzungen zu treffen, die entstehende Verursachungsquellen soweit minimieren, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbleiben.

### **3.6 Kultur- und Sachgüter**

#### **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

##### *Beschreibung:*

Innerhalb der Änderungsbereiche 1 bis 4 zur Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Laut Mitteilung der LWL-Archäologie für Westfalen liegt östlich an den Geltungsbereich 3 der Flächennutzungsplanänderung der Fundpunkt DKZ 3818,009, wo 1934 Siedlungsreste der vorrömischen Eisenzeit entdeckt wurden. Es wird vermutet, dass sich die Ausdehnung dieser Siedlung in das Planungsgebiet hineinzieht.

##### *Bewertung:*

Im Rahmen der Ausführung der später erfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Sondierung des Gebietes in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen erfolgen.

Weitere Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

### **3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen. Viele Schutzgüter ergänzen sich gegenseitig und bauen aufeinander auf. Besonders zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. So bedeutet eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche durch Versiegelung oder Bodenabtrag immer eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume auf die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Ebenso stehen die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch in enger Wechselbeziehung. Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes bewirkt einen störenden Einfluss auf das ästhetische Empfinden des Menschen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht. Das bestehende Wechselwirkungsgefüge ist außerdem durch bestehende Randeinflüsse aus dem

bestehenden Gewerbegebiet sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung überwiegend vorbelastet und gestört. Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander resultieren keine erheblichen Eingriffe.

#### **4. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt**

Mit der 11. FNP-Änderung werden Nutzungsänderungen von Grundflächen vorbereitet. Mit einigen dieser Nutzungsänderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG eingeleitet. Daraus ergibt sich nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen nachzuweisen (siehe dazu unter 6.).

#### **5. Alternativen**

Die anstehende 11. FNP-Änderung ist als Weiterentwicklung bereits vorhandener Gewerbeansiedlung zu sehen. Diese Gewerbeflächen werden zukünftig durch die in Vorbereitung befindliche Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die „B61“ direkt an das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz angeschlossen sein. Gleichzeitig wird an anderer Stelle Gewerbefläche zugunsten landwirtschaftlicher Fläche zurückgenommen<sup>9</sup>. Standortalternativen ergeben sich daher nicht.

##### **Nullvariante**

Im Rahmen der Betrachtung der sogenannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickelt.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits jetzt durch die B61 und die Straße „Großer Kamp“ sowie das Gewerbegebiet Scheidkamp beeinflusst.

Die vier Geltungsbereiche werden größtenteils ackerbaulich genutzt, so dass zu erwarten ist, dass diese Nutzungsform auch ohne das geplante Vorhaben in Zukunft weitergeführt wird.

#### **6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen sowohl der Einbindung in die Landschaft als auch einer Minderung der unter Kapitel 3 ermittelten Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

- Rücknahme von gewerblicher Baufläche in einer Größenordnung von 5,91 ha.
- Schutz des Haubachsieks durch Anlage von Wildgehölzhecken
- Vernetzung des Buchenwäldchens mit offenen Landschaftsbereichen (Biotopverbund).
- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Fachgerechter Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen.
- Baufeldräumung unter besonderer Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 1. März bis 31. August.
- Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG

<sup>9</sup> Siehe dazu auch Flächenbilanz (Seite 12) der Begründung zur 11. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

- Berücksichtigung der Grenz- und Orientierungswerte gemäß den gesetzlichen Vorgaben
- Naturnahe Einbindung der Planflächen zum angrenzenden Landschaftsraum.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die genannten Maßnahmen bei der Quantifizierung der Eingriffe in Natur- und Landschaft berücksichtigt und ggf. Einfluss auf den Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen haben.

## 7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/Methodik der UP

---

## 8. Zusammenfassung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft vier Änderungsbereiche. Der Geltungsbereich 1 beinhaltet die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im Anschluss an das Gewerbegebiet Scheidkamp/Unterer Hellweg, um ein ausreichendes Flächenangebot zur Ansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von Betrieben zu sichern. Mit dem Geltungsbereich 3 ist die Neuentwicklung von gewerblicher Baufläche im Nahbereich der Anbindung an die B61 verbunden.

Verbunden mit der Neuausweisung von gewerblicher Baufläche ist die Notwendigkeit der Rücknahme an anderer Stelle, um einen Überhang an Gewerbeflächen im Stadtgebiet zu verhindern. Die Rücknahme betrifft die Geltungsbereiche 2 und 4.

In den Änderungsbereichen 1 bis 4 sind keine gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotop oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotop betroffen.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Für das Schutzgut Mensch werden nach Ausführung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für die Geltungsbereiche 1 und 3 erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung wird nicht gesehen, da die Änderungsbereiche 1 und 3 insgesamt keinen hohen Erholungswert für den Menschen besitzt.

Bezüglich der Änderungsbereiche 2 und 4 ergeben sich keine Änderungen auf das Schutzgut Mensch.

Durch die Neuausweisung von Gewerbeflächen ist ein Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden. Im Gegenzug wird durch die Rücknahme von Gewerblicher Baufläche in der Darstellung des Flächennutzungsplanes Fläche für die Landwirtschaft hinzugewonnen. Bedingt durch die Nutzung als intensiv genutzte Ackerflächen und die weiteren im Umfeld vorhandenen Nutzungen als Gewerbegebiet ist das Landschaftsbild in den Geltungsbereichen schon heute urban vorgeprägt. Eine Einbindung der neu entstehenden Gewerbeflächen wird durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen erfolgen. Im Bereich der Geltungsbereiche 2 und 4 ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Im Hinblick auf die Lebensraumstrukturen ergeben sich nachhaltige und nachteilige Auswirkungen aus dem Verlust von Bodenlebensräumen sowie den Verlust von den Biotopstrukturen wie Grünland und Acker.

Zur Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigung wurden verschiedene Fachinformationssysteme hinzugezogen. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tierarten Fledermäuse, Avifauna und Amphibien wurde in Auftrag gegeben. Durch die Planung werden verschiedene Lebensräume mit einer großen Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beansprucht.

Die in den Geltungsbereichen vorliegenden Böden werden größtenteils aufgrund ihrer Fruchtbarkeit und ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig eingestuft.

Mit der 11. FNP-Änderung werden die Ausweisung neuer Gewerbeflächen und damit eine Neuversiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Im Gegenzug werden jedoch durch die Rücknahme von Gewerbeflächen Bodenversiegelungen vermieden.

Von der geplanten Maßnahme sind Oberflächengewässer nicht direkt betroffen.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im geringen Bereich eingestuft.

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der im Untersuchungsraum bestehenden Vorbelastungen sowie der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen verbleiben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 102 B der Stadt Löhne betreffend die Neuausweisung und Rücknahme von gewerblicher Baufläche sind diese Maßnahmen aufzugreifen bzw. evtl. zu erweitern und verbindlich festzusetzen. Die Umsetzung und Funktion der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen und nachzuweisen.

Löhne, 31.03.2017

Im Auftrag:

gez. Nolte

## 9. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2012), Herford  
Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne  
Gohfeld
- Geologischer Dienst NRW (2004):  
Informationssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden (Online)
- Geologisches Landesamt NRW (1984):  
Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford, Krefeld  
Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford, Krefeld
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2013), Herford:  
B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung  
an die B 61“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- LANUV (2010):  
Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“,  
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818. (Online)
- LANUV (2012):  
@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (Online)
- LANUV (2014)  
Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW
- NZO GmbH Gesellschaft für landschaftsökologische Planung, Bewertung und Dokumentation  
(1994), Bielefeld  
Freiflächenentwicklungskonzept - Fachplan Biotopverbund Stadt Löhne Bd. 1 und 2
- Spacetec (1994)  
Stadtklimauntersuchung Löhne
- Stadt Löhne (2004)  
Flächennutzungsplan – Erläuterungsbericht und Karten